

§131 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise rechtswidrig der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Freiheitsberaubung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht oder sie auf andere, die Menschenwürde besonders verletzende Art und Weise begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. § 131 schützt die persönliche Bewegungsfreiheit aller Bürger einschließlich der Kinder und Jugendlichen als elementare Voraussetzung ihrer gesellschaftlichen und persönlichen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit (vgl. OGNJ 1971/8,

S. 244). Freiheitsberaubung liegt auch dann vor, wenn Personen absichtlich Hilfe versagt wird, die aus eigener Kraft ihren Aufenthaltsort nicht verändern können (Kranke, Gebrechliche, dem Siechtum Verfallene), aber diesen Willen berechtigt und ausdrücklich gegenüber den zum Handeln Verpflichteten bekunden.

2. **Einsperren** liegt z. B. vor, wenn jemand durch Versperren des Ausgangs daran gehindert wird, einen umschlossenen Raum zu verlassen (Gebäude, Zimmer, Fahrzeug, eingezäuntes Gelände).

3. **Auf andere Weise rechtswidrig der persönlichen Freiheit berauben** liegt vor, wenn auch nur vorübergehend die Möglichkeit aufgehoben wurde, den eigenen Aufenthaltsort ungehindert zu verändern, z. B. durch Fesseln oder Nichtanhalten des Kraftfahrzeuges, um einen Insassen am Aussteigen zu hindern.

4. Die Handlung ist rechtswidrig, wenn im Einzelfall keine rechtliche Grundlage zur Einschränkung der persönlichen Freiheit besteht (Notwehr, Notstand, vorläufige Festnahme, prozessuale oder andere staatliche Befugnisse).

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt

Vorsatz voraus. Er muß die Kenntnis der Mittel der Freiheitsberaubung und den durch sie bewirkten Freiheitsentzug umfassen.

6. **Ein schwerer Fall (Abs. 2)** liegt vor, wenn:

a) durch die Freiheitsberaubung eine schwere Körperverletzung (§116) fahrlässig verursacht wurde, z. B. wenn der durch eine Freiheitsberaubung Geschädigte aus berechtigter Furcht vor weiteren Angriffen gegen seine Person (z. B. Vergewaltigung) aus einem fahrenden Kraftfahrzeug springt und sich dabei lebensgefährliche Verletzungen zuzieht. Hier ist ein fahrlässiges Verhalten des Täters deshalb gegeben, weil er mit einer solchen Reaktion des von ihm der Freiheit Beraubten rechnen muß (BG Leipzig, Urteil vom 22.1.1971/2 BSB 27/71).

b) die Freiheitsberaubung **in einer die Menschenwürde besonders verletzenden Art und Weise** begangen wird. An die Erfüllung dieser Alternative sind solche Anforderungen zu stellen, die der Schwere der ersten Alternative des Abs. 2 entsprechen. Sie ist z. B. dann gegeben, wenn der Verletzte gezwungen wird, unter menschenunwürdigen Bedingungen zu leben, oder wenn ihm zusätzliche, über den Freiheitsentzug hinausgehende schwere Qualen oder Kränkungen zugefügt werden. Zum kurzzeitigen Einsperren eines Jugendlichen vgl. OGNJ 1971/8, S. 244.